

REGIERUNGSRAT

20. September 2023

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT

23.313 (23.33)

Gesetz über die öffentliche Statistik (Statistikgesetz, StatG)

Bericht und Entwurf zur 2. Beratung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf für ein neues Gesetz über die öffentliche Statistik (Statistikgesetz, StatG) für die 2. Beratung zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

Zusammenfassung

Die "Statistik" ist als eigenständiger Aufgabenbereich definiert und dem Amt Statistik Aargau des Departements Finanzen und Ressourcen übertragen. Derzeit fehlt eine den gesamten Statistikproduktionsprozess abbildende Rechtsgrundlage. Um diese Lücke zu schliessen, soll ein neues Gesetz über die öffentliche Statistik (Statistikgesetz, StatG) geschaffen werden.

Der Grossen Rat stimmte dem Gesetzesentwurf in der 1. Beratung grossmehrheitlich mit 125 zu 7 Stimmen zu. Es wurden drei Prüfungsanträge verabschiedet, die wie folgt in die 2. Botschaft integriert wurden:

- I. Prüfungsantrag betreffend die Anordnung und Durchführung von Direkterhebungen (§§ 11 und 12 StatG): Der Regierungsrat ordnet die Auskunftspflicht mittels Beschluss an. Das Statistische Amt teilt die Anordnung den Befragten mit. Zur Klärung wurde in § 11 Abs. 3 der letzte Satz gestrichen und die Materialien zu den beiden Paragraphen überarbeitet.
- II. Prüfungsantrag betreffend die Auskunftspflicht der Gerichte, um dem Bedürfnis nach der gerichtlichen Unabhängigkeit und dem Bedürfnis nach statistischen Daten gerecht zu werden (§ 12 Abs. 1): Der Erlassentext wurde mit "Die bei den Gerichten eingeholten Auskünfte dürfen nicht geeignet sein, die Unabhängigkeit der Justiz zu beeinträchtigen. Die Justizleitung ist vorgängig zu konsultieren." ergänzt.
- III. Prüfungsantrag betreffend die Verordnung zu einer allfälligen Gebührenpflicht (§ 22 Abs. 2): Die Kompetenz zur Regelung der Bewilligungs- und Gebührenpflicht wurde vom Regierungsrat an den Grossen Rat übertragen.

Das Statistikgesetz soll unter Vorbehalt einer allfälligen Volksabstimmung zusammen mit den Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsstufe im zweiten Quartal 2024 in Kraft treten.

1. Ausgangslage

Der Grosse Rat hat den Entwurf zum Gesetz über die öffentliche Statistik (Statistikgesetz, StatG) am 16. Mai 2023 in der 1. Beratung behandelt.

2. Ergebnisse der 1. Beratung

Der Grosse Rat hat dem Gesetzesentwurf mit 125 zu 7 Stimmen zugestimmt. Für die zweite Beratung hat er Prüfungsanträge zur Anordnung von Direkterhebungen, zur Mitwirkungspflicht der Gerichte bezüglich des Bedürfnisses der gerichtlichen Unabhängigkeit und des Bedürfnisses nach statistischen Daten sowie zum Erlass von Gebühren für die Verwendung von statistischen Ergebnissen zu Erwerbszwecken überwiesen. Zudem folgte der Grosse Rat mit 108 zu 23 Stimmen dem Minderheitsantrag der grossrätlichen Kommission für Aufgabenplanung und Finanzen (KAPF) zur Streichung der Ausnahme der Gerichte von der Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht gemäss § 12 StatG. Aus der Beratung der KAPF resultiert zusätzlich eine Pendezenz, die eine präzisere Beschreibung des Begriffs "Mindestmass" fordert.

3. Behandlung der überwiesenen Prüfungsanträge aus der 1. Beratung

3.1 Prüfungsantrag betreffend die Anordnung und Durchführung von Direkterhebungen (§§ 11 und 12 StatG)

Der Grosse Rat beschloss den folgenden Prüfungsantrag:

Auf die zweite Beratung ist eine Formulierung vorzulegen, die verständlich macht, wer entscheidet (betrifft jeweils den letzten Satz in §§ 11 Abs. 3 und 12 Abs. 2).

Die Durchführung von Direkterhebungen ist gemäss dem Gesetzesentwurf nur dann vorgesehen, wenn sich die erforderlichen Daten nicht aus bestehenden Registern (§ 9) oder mittels Indirekterhebung bei anderen öffentlichen Organen (§ 10) erheben lassen. Entsprechend sind Direkterhebungen immer als subsidiär zu betrachten und nur in jenen Fällen zulässig, in denen nicht auf anderem Weg auf bereits vorhandene Daten zurückgegriffen werden kann (§ 11 Abs. 1).

Falls es die Methode der Erhebung und die Bedeutung der Statistik erfordern, können gemäss § 12 Abs. 2 natürliche und juristische Personen zur Auskunftserteilung und Mitwirkung verpflichtet werden. Der Entscheid über eine entsprechende Anordnung fällt der Regierungsrat. Die entsprechenden Zuständigkeiten wurden im Gesetzesentwurf zur 1. Beratung in den §§ 11 Abs. 3 und 12 Abs. 2 festgehalten. Es war vorgesehen, dass der Regierungsrat die Direkterhebungen genehmigt. Im überarbeiteten § 12 Abs. 2 wird nun verdeutlicht, dass der Regierungsrat Entscheidungsträger ist, indem die Genehmigung durch eine Anordnung ersetzt wurde. Da Direkterhebungen vom Statistischen Amt durchgeführt werden, obliegt es ihm, die Anordnung des Regierungsrats mit Rechtsmittelbelehrung gegenüber den zu befragenden Einzelpersonen zu kommunizieren. Es ist keine weitere Verfügung mehr nötig. In der Folge wurde in § 11 Abs. 3 der Satz "Eine allfällige Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht wird durch Entscheid des Statistischen Amtes verfügt." gestrichen und der Satz "Der Regierungsrat genehmigt die entsprechenden Anordnungen." umgewandelt in "Der Regierungsrat erlässt die entsprechenden Anordnungen.". Zudem wurden die Erläuterungen zur Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht zwischen den §§ 11 und 12 konsolidiert.

Überarbeitung von § 11 Abs. 2

In Zusammenhang mit dem im Gesetzesentwurf definierten schonenden Einsatz von Direkterhebungen wurde in der Beratung der KAPF angeregt, den in § 11 Abs. 2 erwähnten Begriff "Mindestmass" näher zu erläutern. Insbesondere war die Abgrenzung zwischen dem "schonenden Einsatz von Direkterhebungen" und dem "Mindestmass" bei der "Anzahl und dem Kreis der Befragten" unklar.

Mit einem schonenden Einsatz von Direkterhebungen gehen zwei Bedingungen einher. Einerseits soll die Anzahl an Direkterhebungen auf das absolut notwendige Minimum beschränkt werden. Andererseits sollen die Anzahl und der Kreis der befragten Einzelpersonen nicht grösser ausfallen als nötig. Hierzu ist anzumerken, dass sich § 11 Abs. 2 und damit der Begriff "Mindestmass" nur auf die Anzahl und den Kreis der Befragten bezieht.

Die möglichst geringe Anzahl der Direkterhebungen ergibt sich aufgrund des Subsidiaritätsprinzips, das in § 11 Abs. 1 beschrieben ist. Hiernach ist die Verwendung von bereits bestehenden Datenbeständen bei der Verwaltung (§ 9) oder anderen öffentlichen Organen (§ 10) auf jeden Fall vorzuziehen. Zudem muss es sich – wie bei allen Aufgaben der öffentlichen Statistik – um eine Fragestellung aus einem wichtigen Lebensbereich mit einer entsprechenden gesellschaftlichen Relevanz handeln (vgl. § 5 Abs. 2). Damit ist die Beschränkung auf das notwendige Minimum an Direkterhebungen sichergestellt.

Der Absatz 2 wurde zur Klärung neu formuliert (vgl. nachfolgend Kapitel 4). Durch diese neue Formulierung wird die Beschränkung der Befragten auf das notwendige Minimum von der Subsidiarität der Direkterhebung besser abgegrenzt.

3.2 Prüfungsantrag betreffend die Auskunfts- und Mitwirkungspflicht der Gerichte (§ 12)

Der Grosse Rat beschloss den folgenden Prüfungsantrag:

Es ist auf die zweite Beratung aufzuzeigen, wie durch eine sprachliche Neuformulierung von § 12 Abs. 1 sowohl das Bedürfnis der gerichtlichen Unabhängigkeit als auch das Bedürfnis nach statistischen Daten erreicht werden kann.

Im ersten Satz von § 12 Abs. 1 wird für alle öffentlichen Organe eine gesetzliche Auskunfts- und Mitwirkungspflicht statuiert. Öffentliche Organe sind damit zur Auskunftserteilung und Mitwirkung verpflichtet, ohne dass dazu eine Anordnung des Regierungsrats erforderlich ist. Vom Geltungsbereich des Statistikgesetzes gemäss § 2 in Verbindung mit der Definition der öffentlichen Organe in § 3 werden grundsätzlich auch die Gerichte erfasst. Die gemäss § 12 Abs. 2 mögliche Anordnung des Regierungsrats ist nur zur Verpflichtung Privater (natürlicher und juristischer Personen) vorgesehen.

Der Gesetzesentwurf zur 1. Beratung schloss die Gerichte in § 12 Abs. 1 explizit von der Auskunfts- und Mitwirkungspflicht bei der Datenerhebung aus. Diese Ausnahme erfolgte zur Verdeutlichung der Gewährleistung der Unabhängigkeit der Justiz. In 1. Beratung folgte der Grosse Rat dem Minderheitsantrag der KAPF, wonach der zweite Satz von § 12 Abs. 1 zu streichen sei. Damit fällt diese Präzisierung der Auskunfts- und Mitwirkungspflicht betreffend Gerichte weg. Infolge der Unabhängigkeit der Justiz ist die Auskunfts- und Mitwirkungspflicht bei den Gerichten jedoch ohnehin nicht mittels regierungsrätlicher Verfügung durchsetzbar. Auch ohne den in der 1. Beratung der Botschaft gestrichenen zweiten Satz in § 12 Abs. 1 können Auskunftserteilung und Mitwirkung aufgrund der Gewaltentrennung nicht gegen den Willen der Gerichte durchgesetzt werden.

Die richterliche Unabhängigkeit und die Selbstverwaltung der Gerichte werden direkt durch die Verfassung geschützt (§ 95 f. KV). Gestützt darauf könnten die Gerichte die Auskunft und Mitwirkung im Einzelfall verweigern, sollte die Herausgabe der verlangten Daten die Unabhängigkeit der Justiz verletzen. Eine Auskunftserteilung und Mitwirkung durch die Gerichte gestützt auf § 12 Abs. 1, welche die richterliche Unabhängigkeit nicht berührt, erfolgt weiterhin ohne regierungsrätliche Verfügung.

Um neben dem Bedürfnis nach statistischen Daten auch dem Schutz der Unabhängigkeit der Justiz gerecht zu werden, ist letztere im Statistikgesetz ausdrücklich zu erwähnen, zumal es sich bei der Unabhängigkeit der Justiz um ein grundlegendes Element der Gewaltenteilung handelt. Auch in anderen Gesetzen wird die richterliche Unabhängigkeit ebenfalls ausdrücklich bekräftigt (zum Beispiel § 10 Abs. 4 Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen [GAF], §§ 20 und 24 Abs. 1 Gerichtsorganisationsgesetz [GOG]). Es wird deshalb eine Formulierung vorgeschlagen, die sich an § 10 Abs. 4 GAF anlehnt. Zur Stärkung der Unabhängigkeit der Justiz sollen mit der

vorgeschlagenen Formulierung Auskünfte gar nicht erst erfragt werden, wenn diese die Unabhängigkeit der Justiz beeinträchtigen könnten. Dadurch sind nicht mehr die Gerichte alleine dafür verantwortlich, ihre Unabhängigkeit zu wahren, sondern das Statistische Amt muss selber eine entsprechende Vorprüfung vornehmen.

Um sowohl dem Bedürfnis nach statistischen Daten als auch dem Bedürfnis der Unabhängigkeit der Justiz gerecht zu werden, wird § 12 Abs. 1 gemäss diesen Ausführungen wie folgt ergänzt: "Die bei den Gerichten eingeholten Auskünfte dürfen nicht geeignet sein, die Unabhängigkeit der Justiz zu beeinträchtigen. Die Justizleitung ist vorgängig zu konsultieren."

3.3 Prüfungsantrag betreffend die Verordnung zu einer allfälligen Gebührenpflicht (§ 22 Abs. 2)

Der Grosse Rat beschloss den folgenden Prüfungsantrag:

Auf die 2. Beratung ist die Verordnung zu § 22 Abs. 2 oder zumindest eine Beschreibung in den Materialien vorzulegen.

Bei § 22 Abs. 2 geht es um die Ermöglichung einer Ausnahme von der grundsätzlichen unentgeltlichen Nutzung von statistischen Daten. Entsprechend der Open-Government-Data-Politik der Schweiz (OGD) soll der freie Zugang zu statistischen Daten nebst der Steigerung der Transparenz unter anderem zur Steigerung der Wertschöpfung beitragen (höhere Effizienz der Verwaltung, Ermöglichung von Innovation, Realisierung neuer Geschäftsmodelle).

Mit der Bestimmung soll die Option geschaffen werden, für die Verwendung oder Weitergabe von statistischen Ergebnissen zu Erwerbszwecken Ausnahmen von der grundsätzlich unentgeltlichen Verwendung der statistischen Ergebnisse gemäss Absatz 1 vorzusehen. Damit kann bei Bedarf, besonders bei Missbrauch oder zweckwidriger Verwendung der freien Daten eine Bewilligungs- und Gebührenpflicht für den kommerziellen Gebrauch von statistischen Ergebnissen des Kantons eingeführt werden. Der Grund, weshalb hier nur eine Option zur Einführung einer Bewilligungs- und Gebührenpflicht geschaffen werden sollte, hängt damit zusammen, dass die technischen Entwicklungen im Bereich der Diffusion und Bearbeitung von Daten nicht vorhersehbar sind und dass daher zurzeit nicht klar ist, welche Innovation beziehungsweise welche Geschäftsmodelle mit statistischen Daten entstehen könnten. Die statistischen Daten unterscheiden sich deshalb von geographischen Daten (Geodaten), bei denen kommerzielle Nutzungsmöglichkeiten zumindest teilweise bekannt sind und in §§ 14 und 15 des Gesetzes über die Geoinformation im Kanton Aargau (Kantonales Geoinformationsgesetz, KGeolG) vom 24. Mai 2011 (künftig in §§ 26 und 26 E-GebührD) gebührenrechtlichen Niederschlag gefunden haben. Ohne Einräumung einer Option müsste im Fall von Missbrauch der freien Datennutzung ein aufwändiges Gesetzgebungsverfahren durchgeführt werden, um diesem Missbrauch mit einer Bewilligungs- und Gebührenpflicht zu begegnen.

Aufgrund dieser Unsicherheiten bezüglich der künftigen Nutzung von statistischen Daten wird die Option der Bewilligungs- und Gebührenpflicht entsprechend der Konzeption des kürzlich vom Grossen Rat beschlossenen neuen Gebührenrechts auf die Stufe des Grossen Rats gehoben. Der Grosse Rat hätte es damit selbst in der Hand zu entscheiden, ob gegebenenfalls eine neue Gebühr geschaffen werden soll. Eine allfällige Bewilligungs- und Gebührenpflicht erhielte zudem eine grössere demokratische Legitimation.

Ein Beschluss zur Erhebung von Gebühren würde eine Änderung des neu geschaffenen Gebührendekrets (E-GebührD) erfordern, wofür eine gesetzliche Grundlage notwendig ist. Diese wird mit § 22 Abs. 2 StatG geschaffen. Fehlt eine entsprechende Grundlage im Gesetz, müsste für eine künftige allfällige Gebührenerhebung ein aufwändiges und zeitintensives Gesetzgebungsverfahren durchlaufen werden. Deshalb soll bereits jetzt eine solche gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

Gestützt auf den neuen § 22 Abs. 2 StatG könnte die Gebühr mit einer deutlich einfacheren Änderung des Gebührendekrets durch den Grossen Rat eingeführt werden. Der Entscheid, ob eine Gebühr eingeführt würde, verbleibt aber jedenfalls beim Grossen Rat.

4. Erläuterungen zu einzelnen überarbeiteten Paragraphen

Die in Kapitel 3 dargelegte Behandlung der Prüfungsanträge führt zu Anpassungen der §§ 11, 12 und 22 des Erlassentwurfs. Die entsprechenden Erläuterungen aus der 1. Botschaft wurden ergänzt (Neuer Text ist unterstrichen) und im Folgenden dargestellt. Zudem wurde § 15 Abs. 2 redaktionell angepasst.

§ 11 Direkterhebung, Beobachtung und Messung

¹ Lassen sich die erforderlichen Daten nicht aus Datenbeständen gemäss den §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand beschaffen und ist dies zur Vollständigkeit, Repräsentativität, Vergleichbarkeit oder Aktualität einer Statistik erforderlich, kann das Statistische Amt sie durch Befragung von natürlichen und juristischen Personen (Direkterhebung), durch Beobachtung oder durch Messung erheben.

² [...] Der Kreis und die Anzahl [...] der Befragten [...] darf nicht grösser sein, als es für Zweck und Aussagekraft der zu [...] erstellenden Statistiken notwendig ist.

³ Die Befragten sind über den Zweck und die Rechtsgrundlage der Erhebung sowie über eine allfällige Entschädigung zu informieren. [...]

Direkterhebungen mittels Befragungen sind entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip, das in Absatz 1 beschrieben ist, schonend einzusetzen. Obwohl Indirekterhebungen und die bei der Verwaltung vorhandenen Daten heutzutage bereits viele Bedürfnisse der öffentlichen Statistik nach Daten abdecken können, sind bisweilen dennoch auch Direkterhebungen erforderlich, um eine ausreichende Informationsqualität (zum Beispiel Repräsentativität oder Vergleichbarkeit) zu erreichen. Direkterhebungen sind immer als subsidiär zu betrachten und nur in jenen Fällen zulässig, in denen nicht auf anderem Weg auf bereits vorhandene Daten zurückgegriffen werden kann. Absatz 1 gibt dem Statistischen Amt zudem die Möglichkeit, Daten aus eigenen Beobachtungen von Ereignissen oder durch selbst vorgenommene Messungen zu gewinnen.

In Absatz 2 wird auf das Mengengerüst der zu befragenden Personen eingegangen. Falls es zu einer Direkterhebung kommt, leitet sich der Kreis und die Anzahl der befragten Personen aus der Fragestellung sowie der gewählten Methode ab. Das Mengengerüst ist so zu bestimmen, dass dieses dem Zweck und der Aussagekraft der zu erstellenden Statistiken dient. Der Kreis enthält alle potenzielle Kandidatinnen und Kandidaten einer spezifischen Befragung (das heisst Grundgesamtheit). Daraus wird basierend auf Annahmen die Anzahl der zu befragenden Personen bestimmt. Um aussagekräftige Resultate zu erhalten, hängt die Anzahl der zu befragenden Personen insbesondere von der Ausprägung, der Häufigkeit und der Verteilung des zu eruierenden Sachverhalts ab. Während häufige Phänomene mit einer geringen Stichprobengrösse beschrieben werden können, werden seltene Phänomene dabei nur mit geringer Wahrscheinlichkeit erfasst und bedingen deshalb grössere Stichproben. Sowohl der Kreis als auch die Anzahl der Befragten soll sich auf das Minimum beschränken, welches notwendig ist um Zweck und Aussagekraft der zu erstellenden Statistiken zu erreichen.

Die Regelung von Absatz 3 dient im Wesentlichen der Transparenz und der Motivation der Befragten, sich möglichst freiwillig an einer Befragung zu beteiligen. Die Befragten sollen wissen, zu welchem Zweck (Erkenntnisinteresse) und gestützt auf welche Rechtsgrundlage (in der Regel ist dies vorliegender § 11) sie befragt werden. Weiter sollen Sie über eine allfällige Anordnung der Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht, inkl. Rechtsmittel, (§ 12 Abs. 2) sowie über eine allfällige Entschädigung (vgl. § 14 Abs. 2) orientiert werden.

§ 12 Auskunfts- und Mitwirkungspflicht

¹ Die öffentlichen Organe sind zur Auskunftserteilung und zur Mitwirkung verpflichtet. Die bei den Gerichten eingeholten Auskünfte dürfen nicht geeignet sein, die Unabhängigkeit der Justiz zu beeinträchtigen. Die Justizleitung ist vorgängig zu konsultieren.

² Natürliche und juristische Personen können bei Direkterhebungen zur Auskunftserteilung und Mitwirkung verpflichtet werden, wenn die Methode der Erhebung und die Bedeutung der Statistik dies erfordern. Der Regierungsrat [...] erlässt entsprechende Anordnungen.

³ Der Entscheid über die angeordnete Auskunfts- und Mitwirkungspflicht kann mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Absatz 1 regelt die Auskunfts- und Mitwirkungspflicht von öffentlichen Organen gemäss § 3. Sie sind zur Auskunftserteilung und Mitwirkung bei den Erhebungen gemäss den §§ 9 bis 11 verpflichtet. Die öffentlichen Organe müssen dem Statistischen Amt vorhandene Datenbestände für statistische Tätigkeiten zur Verfügung stellen. Dies ist notwendig, damit der Vorrang der Verwendung von vorhandenen Verwaltungs- und Registerdaten beziehungsweise der Indirekterhebung zum Tragen kommt. Mitwirkung kann auch bedeuten, dass öffentliche Organe im Rahmen einer Erhebung konzeptionelle oder analytische Arbeiten ausführen. Ferner können öffentliche Organe im Rahmen einer Direkterhebung verpflichtet werden, selbst über sich Auskunft zu geben.

Die Definition der öffentlichen Organe gemäss § 3 schliesst auch die Gerichte mit ein. Beim Einholen von Auskünften bei den Gerichten dürfen jedoch keine Angaben erfragt werden, welche die Unabhängigkeit der Justiz tangieren könnten. Die richterliche Unabhängigkeit und, als Ausfluss davon, der Grundsatz der Selbstverwaltung der Justiz gelten von Verfassung wegen (§§ 95 f. KV) und werden durch die explizite Aufnahme dieser Formulierung bekräftigt. Dem Statistischen Amt wird die Pflicht auferlegt, Auskünfte, die geeignet wären, die Unabhängigkeit der Justiz zu beeinträchtigen, gar nicht zu erfragen. Die Justizleitung ist vorgängig zu konsultieren, um das Statistische Amt auf mögliche Gefährdungen der richterlichen Unabhängigkeit hinzuweisen.

Unabhängig davon ist festzuhalten, dass im Unterschied zu Absatz 2 der vorliegenden Bestimmung sowie auch gegenüber allen anderen öffentlichen Organen, die Gerichte nicht zur Auskunfts- und Mitwirkungspflicht durch regierungsrätliche Anordnung verpflichtet werden können. Eine Auskunftserteilung und Mitwirkung durch die Gerichte gestützt auf § 12 Abs. 1, welche die richterliche Unabhängigkeit nicht berührt, erfolgt weiterhin ohne regierungsrätliche Verfügung.

Absatz 2 bezieht sich nur auf Direkterhebungen bei Privaten. Neben Befragungen, bei denen die Teilnahme freiwillig erfolgt, sollen auch Direkterhebungen mit einer Mitwirkungspflicht normiert werden. Letzteres garantiert, dass die Befragten in Direkterhebungen auch Auskunft geben. Die Auskunftspflicht bei natürlichen oder juristischen Personen greift selbstverständlich auch nur in Bezug auf deren eigene Personendaten sowie anonymisierte Daten über Dritte. Dennoch soll mit der in Absatz 2 statuierten Auskunfts- und Mitwirkungspflicht die Arbeit des Statistischen Amts erleichtert werden, indem die Genauigkeit und Repräsentativität von Statistiken durch diese sowie durch die Wahrheitspflicht (§ 13) sichergestellt wird. Die Auskunftspflicht gewährleistet die Aktualität der Statistiken, da freiwillige Erhebungen meist zeitaufwändiger sind. Die Suche der für die Repräsentativität genügenden Anzahl an Beteiligten nimmt längere Zeit in Anspruch. Bei freiwilligen Erhebungen ist die Zusammensetzung der Beteiligten starken Schwankungen ausgesetzt, weshalb durch die Mitwirkungspflicht die Vergleichbarkeit der Erhebungen sichergestellt wird. Der Regierungsrat soll darüber entscheiden, ob der Zweck der Direkterhebung eine Auskunftspflicht unbedingt erfordert. Datenerhebungen mit Auskunftspflicht erhalten durch die regierungsrätliche Anordnung ihre politische Legitimation.

Grössere Direkterhebungsprojekte mit Auskunftspflicht und Entschädigungen durchlaufen den Kreditbewilligungsprozess inklusive Mitberichtsverfahren, entsprechend der Zuständigkeiten von Regierungsrat (bis 2 Millionen Franken) und Grosse Rat (ab 2 Millionen Franken).

Eine Verpflichtung zur Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht wird durch den Regierungsrat erlassen. Es ist ein Entscheid mit Rechtsmittelbelehrung zu erlassen, der gemäss Absatz 3 beim Verwaltungsgericht mit Beschwerde anfechtbar ist. Die Anordnung einer Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht für Private ist nur möglich, wenn dies einerseits die Methode der Erhebung und andererseits die Bedeutung der Statistik erfordern. Wie bei jeder staatlichen Massnahme muss dabei das Verhältnismässigkeitsprinzip eingehalten werden. Eine Anordnung kann etwa dann erforderlich sein, wenn Stichprobenerhebungen nach der Methode der Zufallsauswahl durchgeführt werden. Dann hängen die Genauigkeit und Repräsentativität der Stichprobe in hohem Mass davon ab, dass möglichst viele der befragten Personen antworten. Mit jeder fehlenden Antwort wird die Stichprobe weniger aussagekräftig, bis sie schliesslich nicht mehr repräsentativ ist.

Die Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht für die Bundesstatistik ergibt sich aus dem Bundesstatistikgesetz.

§ 22 Verwendung

¹ Veröffentlichte oder zugänglich gemachte statistische Ergebnisse können mit Quellenhinweis ohne urheberrechtliche Bewilligung unentgeltlich verwendet und wiedergegeben werden.

² Der [...] Grosse Rat kann durch Dekret für die Verwendung oder Weitergabe zu Erwerbszwecken [...] eine Bewilligungs- und Gebührenpflicht vorsehen.

Absatz 1 trägt der Tatsache Rechnung, dass statistische Ergebnisse ein öffentliches Gut darstellen, welches möglichst breit genutzt werden soll. Entsprechend sollen die veröffentlichten oder zugänglich gemachten Ergebnisse von allen Personen unter Angabe der jeweiligen Quelle frei verwendet werden dürfen, ohne dafür eine urheberrechtliche Bewilligung einholen zu müssen. Die Service-public-Funktion der öffentlichen Statistik sieht auch vor, dass die veröffentlichten Ergebnisse unentgeltlich zur Verfügung stehen und weiterverwendet werden dürfen. Durch die Pflicht zur Angabe der Quelle soll einerseits sichergestellt werden, dass Dritte öffentlich und unentgeltlich zur Verfügung stehende Daten nicht über einen anderen Kanal verkaufen, andererseits können Nutzende dadurch die von Dritten verwendeten Informationen überprüfen.

Mit Absatz 2 wird dem Grossen Rat die Möglichkeit eingeräumt, für die Verwendung oder Weitergabe von statistischen Ergebnissen zu Erwerbszwecken Ausnahmen von der freien Verwendung vorzusehen. Damit kann der Grosse Rat bei Bedarf eine Bewilligungs- und Gebührenpflicht für den kommerziellen Gebrauch von statistischen Ergebnissen des Kantons einführen. Dieser Vorbehalt steht insbesondere auch in Zusammenhang mit noch nicht vorhersehbaren technischen Entwicklungen im Bereich der Diffusion von Daten. Mit dem Absatz 2 wird dem Grossen Rat ein Handlungsspielraum eingeräumt, mit dem er die technische Weiterentwicklung antizipieren kann. Stand heute hätte demnach der Grosse Rat auf Stufe Dekret Gebühren gestützt auf den Rahmen von § 1 Abs. 1 lit. a des Dekrets über die durch den Staat zu beziehenden Gebühren vom 23. November 1977 (SAR 661.110), das heisst, von Fr. 10.– bis Fr. 60'000.– zu normieren.

5. Auswirkungen

Die in der 1. Botschaft aufgeführten Auswirkungen erfahren durch die Überarbeitung für die 2. Beratung keine Änderungen.

6. Weiteres

Der Zeitpunkt der Inkrafttretung des Gesetzes wird vom Regierungsrat bestimmt.

7. Weiteres Vorgehen

Umschreibung	Termin
Kommissionsberatung	4. Quartal 2023
2. Beratung im Grossen Rat	4. Quartal 2023
Referendumsfrist	1. Quartal 2024
Termine für allfällige Volksabstimmung	9. Juni 2024/22. September 2024
Mögliches Inkrafttreten (ohne Volksabstimmung)	2. Quartal 2024

Zum Antrag

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. a der Verfassung des Kantons Aargau, sofern ihm die absolute Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rats zustimmt.

Erreicht die Abstimmung nicht 71 befürwortende Stimmen oder wird das Behördenreferendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. b der Verfassung des Kantons Aargau ergriffen, findet eine Volksabstimmung statt.

Antrag

Der vorliegende Entwurf für ein Gesetz über die öffentliche Statistik (Statistikgesetz, StatG) wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

Regierungsrat Aargau

Beilage

- Synopse Gesetz über die öffentliche Statistik (Statistikgesetz, StatG)